



I. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2011



der Gemeinde Schlangenbad



Nachtragshaushaltssatzung 2011 der Gemeinde Schlangenbad

Aufgrund des § 114e der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) hat die Gemeindevertretung am 09.11.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
a) im Ergebnishaushalt				
<u>beim ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge		18.527	9.354.586	9.336.059
die Aufwendungen	389.095		11.892.698	12.281.793
 <u>beim Finanzergebnis</u>				
die Erträge			9.900	9.900
die Aufwendungen		134.800	860.100	725.300
 <u>beim ordentlichen Ergebnis insgesamt</u>		272.822		
 <u>beim außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	251.200		1.200	252.400
die Aufwendungen	13.350		12.000	25.350
b) im Finanzplan				
 <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	674.458		-2.357.925	-3.032.383
 <u>aus Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen		14.800	612.580	597.780
die Auszahlungen		566.630	1.119.665	553.035
 <u>aus Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen		507.085	1.094.185	587.100
die Auszahlungen	10.802		1.025.680	1.036.482

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.094.185 EUR um 1.094.185 EUR vermindert und damit auf 0 EUR neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000 EUR um 10.000 EUR erhöht und damit auf 210.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 6

Es gilt der von der Gemeindevertretung am 09.11.2011 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenzen für die Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 114g Abs. I Satz 3, HGO werden nicht geändert.

Schlangenbad, den 14. November 2011

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad



Michael Schlepper
Bürgermeister



Budgetrichtlinien der Gemeinde Schlangenbad

Nach Beschluss des Haushaltsplanes ist dieser im Laufe des Wirtschaftsjahres durch die Verwaltung umzusetzen. Ein wesentliches Anliegen des neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems ist hierbei jedoch die Gewährleistung von Flexibilität. Es ist nicht in jedem Fall unbedingt notwendig, einzelne Planpositionen exakt nachzuvollziehen. Dagegen ist es sinnvoll, dem Produktverantwortlichen einen gewissen Handlungsspielraum zu belassen, in dem unternehmerisches Bewusstsein im Sinne des eigentlichen politischen Willens gefördert und gefordert wird.

Die Budgetierungsrichtlinie, die Teil des Haushaltsplanes ist, bietet der Verwaltung und damit den Produktverantwortlichen die notwendige Orientierungshilfe zwischen eigener Handlungsfreiheit und dem politischen Handlungsrahmen.

Ziele der Budgetierung

Budgetierung wird verstanden als ein System der

- dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit für ihren Finanzrahmen
- bei festgelegtem Leistungsumfang mit bedarfsgerechtem, in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbst bestimmtem Mitteleinsatz
- bei grundsätzlichem Ausschluss der Überschreitung des Finanzrahmens.

Die Budgetierung ist ein zentrales Instrument der Verwaltungsreform. Sie soll unterstützen bei der Umsetzung der Ziele:

- Dezentralisierung von Verantwortung
- produktorientierte Verantwortung
- ergebnisorientierte Steuerung

Die Budgetierung unterstützt diese Ziele jedoch nur dann, wenn sie im Sinne dieser Ziele ausgestaltet wird. Dies erfordert vorab die Gestaltung von Rahmenbedingungen:

- Die Gesamtorganisation muss an den Produkten ausgerichtet werden, damit die Produktorientierung wirksam werden kann.
- Der Haushaltsplan und die Rechnungslegung muss sich auf die Produkte beziehen.

Zusammenhang zwischen Planung und Budgetierung

Der von der Gemeindevertretung zu beschließende bzw. beschlossene produktorientierte Haushaltsplan ist die Ermächtigung für die Verwaltung, im Rahmen der vereinbarten Leistungen und der vereinbarten Kosten und investiven Ausgaben tätig zu werden. Der Haushaltsplan stellt damit das Hauptbudget für die Verwaltung.

Ebenen der Budgetverantwortung (§ 4 Absatz 1 GemHVO – Doppik)

ORGANISATORISCH

Die Verwaltung bildet Produktbudgets ab, indem sie dem Gesamtbudget Produktbudgets zuordnet.

Budgetebenen (entspricht der Aufbauorganisation)

1. Ebene: Produktbudget
2. Ebene: Gesamtbudget (Gesamthaushalt)

Budgetverantwortung:

1. Ebene: Produktverantwortliche(r)
2. Ebene: Verwaltungsleitung und Finanzleitung

Die Budgetverantwortung obliegt dem / der Produktverantwortlichen.

INHALTLICH

Die Budgetverantwortung beinhaltet die Verantwortung für:

- die Erbringung der Leistung in vereinbarter Quantität und Qualität
- die Einhaltung des Sachaufwandsbudgets (Deckungskreis)
- die Einhaltung des Personalaufwandsbudgets (Deckungskreis)
- die Einhaltung des investiven Budgets (Deckungskreis)

Der Personalaufwand wird unter Mitwirkung des Fachbereichs „Innere Dienste“ bewirtschaftet und geplant. Die Darstellung des Personalaufwands erfolgt jedoch bereits in den Fachbereichen auf Produktebene.

Die bisherigen Entscheidungsrechte bezüglich der Personalauswahl bleiben unberührt.

UMGANG MIT PLAN- UND BUDGETABWEICHUNGEN

A Deckungsmöglichkeiten (gem. §§ 18 – 20 GemHVO – Doppik)

1. Deckungsstufe: Produkt (1. Ebene)

Die Produktverantwortlichen können Mehrkosten oder Mehrausgaben aus dem eigenen Produktbudget entsprechend der nachfolgenden Regeln decken. Unter der Bedingung, dass die vereinbarten Qualitäten und Mengen hierbei nicht beeinträchtigt werden, können die Produktverantwortlichen aus den eigenen Produktbudgets ausgleichen.

Deckungskreise:

- Personalaufwand: Mehraufwand einer Aufwandsart mit Minderaufwand einer anderen Aufwandsart
 - Sachaufwand: Mehraufwand einer Aufwandsart mit Minderaufwand einer anderen Aufwandsart
 - Mehrerträge dürfen auch zu Mehraufwendungen im Bereich der Sach- und Personalaufwendungen führen
 - Mehraufwand im Bereich des Sachaufwands ist mit Minderaufwand im Bereich des Personalaufwands deckungsfähig, wenn durch externe Personalleistungen Ausfallzeiten von internem Personal überbrückt werden müssen. Eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen Personal und Sachkosten besteht auch, wenn hierdurch die Wirtschaftlichkeit nachweisbar steigt. In beiden Fällen ist über die Kämmerei an den Gemeindevorstand ein Antrag zu stellen, der über den Antrag beschließt. Im Fall der Deckung mit der Begründung der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ist zusätzlich die Genehmigung des Personalrates erforderlich.
 - Zahlungsunwirksame Mehraufwendungen und Mehrerträge dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Aufwendungen herangezogen werden.
 - Mehreinnahmen im investiven Bereich dürfen auch zu Mehrausgaben im investiven Bereich führen. *¹)
 - Mehrausgaben einer investiven Maßnahme mit Minderausgaben einer anderen investiven Maßnahme. *¹)
- *¹) Budgetdeckungen für Mehrausgaben bei Einzelinvestitionen, die einen Betrag von 50.000 EUR überschreiten bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeindevertretung.

2. Deckungsstufe: Gesamtverwaltungsleitung und Kämmerei

Ist auf der Produktebene keine Deckung möglich, entscheidet der Bürgermeister bzw. der Gemeindevorstand gemäß § 7 Haushaltssatzung, nach entsprechender Analyse durch die Kämmerei und Stellungnahme des jeweiligen Fachbereichsleiters, über darüber hinaus führende Deckungsmöglichkeiten.

B Anzeigepflicht

Sobald sich eine Überschreitung bzw. Unterschreitung der geplanten Jahresbudgets für die Deckungskreise in einem Budgetverantwortungsbereich erkennen lässt, ist dies der Kämmerei formell mitzuteilen. Diese Mitteilung ist vom Antragsteller (=Budgetverantwortlichen) und von der für die Budgetverschiebung lt. den Deckungsstufen autorisierten Person (in der Deckungsstufe 1 ist das der Vorgesetzte des Produktverantwortlichen) zu unterzeichnen. Jeder Budgetverantwortliche hat regelmäßig (vierteljährlich oder nach Bedarf monatlich) die Plan/Ist-Berichte zu analysieren und eine Vorausschätzung der Jahresendsituation vorzunehmen. Bei Budgetüberschreitungen findet zudem der § 7 der jeweils aktuellen Haushaltssatzung in Verbindung mit § 114 g Hessische Gemeindeordnung (HGO – überplanmäßige / außerplanmäßige Ausgaben) Anwendung. Bei einer erheblichen Budgetüberschreitung ist die vorherige Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen.

Übertragbarkeit gemäß § 21 GemHVO – Doppik

Die Übertragung von Planansätzen, die zum Jahresende nicht genutzt wurden in das Folgejahr, ist

- grundsätzlich möglich im Bereich der investiven Ausgaben;
- in begründeten Ausnahmefällen mittels Aufnahme eines Deckungsvermerks nach § 21 (1) Gemeindehaushaltsverordnung Doppik möglich im Bereich der Sachkosten.

Die Fachbereiche melden nach Buchhaltungsschluss auf schriftliche Anforderung des Fachbereichs Kämmerei ihre Reste aus dem investiven Bereich. Der Fachbereich Kämmerei erstellt eine Gesamtliste und legt diese dem Gemeindevorstand zur Beratung und Genehmigung vor. Der Haupt- und Finanzausschuss und die Gemeindevertretung erhalten ein Exemplar zur Kenntnisnahme. ¹⁾

¹⁾ Anders als in der Kameralistik belasten Übertragungen der Reste das neue und nicht das alte Wirtschaftsjahr. Da der Haushaltsplan des neuen Jahres diese Übertragungen nicht beinhalten kann, wird das Ist-Ergebnis um die übertragenen Reste vom Erfolgs- bzw. Finanzhaushalt abweichen.

Anpassung der Budgetierungsregeln

ROLLE DER KÄMMEREI

Der Kämmerei kommt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Budgetverantwortlichen eine erhöhte Verantwortung für das Feststellen von Schwächen der Budgetierungsrichtlinie in ihrer praktischen Anwendung zu. Diese Schwächen müssen dann mit den Fachbereichsleitern kommuniziert werden, damit eine Änderung der Budgetierungsrichtlinie herbeigeführt werden kann.

ROLLE DER GEMEINDEVERTRETUNG

Die Budgetierungsrichtlinie ist Bestandteil des Haushaltsplans. Es erfolgt eine regelmäßige (mindestens 3 Male im Jahr oder nach Bedarf öfter) unterjährige Berichterstattung an die Gemeindevertretung über die Entwicklung der Budgets durch die Kämmerei.

Als „Berichtsprodukte“ nach § 28 GemHVO-Doppik werden nachstehende Produkte festgelegt:

- 03.122.03 Ordnungsangelegenheiten
- 03.553.01 Friedhofswesen
- 04.611.01 Steuern
- 04.612.01 Allgemeine Finanzwirtschaft
- 05.365.01 Kindertagesstätten
- 08.111.05 Liegenschaften
- 09.126.01 und 09.126.02 Brandschutz
- 10.555.02 Forstwirtschaft
- 11.541.01 Gemeindestraßen
- 12.538.01 Abwasser